

Gemeinde Höflein Ortsstraße 22 2732 Höflein an der Hohen Wand Tel.: +43 (0) 2620 – 2367 Fax DW: 14 e-mail: gemeinde@hoeflein.com

www.hoeflein.com

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- 1. für Nutzhunde jährlich € 6,54* pro Hund
- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 99,-- pro Hund
- 3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 29,-- pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 01. Dezember 2017 abgenommen: 18. Dezember 2017

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Freitag, 17. Dezember 2010 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Freitag, 31 Dezember 2010 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Samstag, 1. Jänner 2011 erfolgen.

^{*} Nutzhunde höchstens € 6,54, alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe